

schichtliche Denkmal, welches die Stadt Hannover in die Reihe ihrer deutschen Schwestern würdig einführt. Wenn es somit einer Rechtfertigung einer genaueren Betrachtung der beiden Privilegien nicht bedarf, so verlangen sie jetzt geradezu eine eingehende Untersuchung aus dem Grunde, weil der letzte Herausgeber ihre Echtheit in Zweifel gezogen hat. Doebner, welcher „die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes und die ältesten Statuten der Stadt Hannover“ — als Festgabe der Stadt an den Hansischen Geschichtsverein zur 12. Versammlung in Hannover (1882) — herausgab und in einer kritischen Einleitung sorgfältig untersuchte, kommt nach ausführlicher Darlegung (S. 11—14) zu dem Ergebnis, daß keine der beiden Urkunden dem Jahre 1241 angehöre.

Ältere Forscher, vor allem der fleißige Grupen,¹⁾ haben die beiden Documente stets als echt angesehen und die daraus für Geschichte und Verfassung der Stadt sich ergebenden Folgerungen unbedenklich verwerthet; den neueren „Chronisten“ der Stadt lagen solche Erforschungen einer möglichen Fälschung von Urkunden fern. Gengler²⁾ druckt, ohne Bemerkung über das Verhältniß der Urkunden, die eine ab mit Angabe der Abweichungen der zweiten; Havemann³⁾ spricht überhaupt nur von „einer Urkunde, welche Otto das Kind 1241 (für Hannover) ausstellte“; die Herausgeber des ersten Bandes des Urkundenbuches⁴⁾ haben die beiden Urkunden nach einander abdrucken lassen — ebenfalls ohne irgendwelche kritische Untersuchung; Höhlbaum⁵⁾ giebt nur ein kurzes Regest; Hartmann⁶⁾ liefert eine Uebersetzung — von 11 a. des Urkunden-

1) *Origines et antiquitates Hanoverenses* (1740), 49. 51. 122. — 2) *Deutsche Stadtrechte des Mittelalters* (1852) 186 ff. — 3) *Gesch. der Lande Braunschw. u. Lün.* (1853) 1, 627. — 4) Grotefend u. Fiedler, *UB. der St. Hannover 1* (1860), 11 a, b. (mit falschem Datum: jun. 25 statt: jun. 26). Auch der „zur Einführung des UB.“ von Grotefend gehaltene, in der *Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersf.* 1859, 132—152 abgedr. Vortrag über „die Entw. der St. Hannover bis zum Jahre 1369“ enthält nichts über die Abweichungen der beiden Privilegien. — 5) *Hansisches UB.* 1 no. 312: „Dr. m. 2 S.“, sieht also die Fassung A. (bei Doebner) als maßgebend an. — 6) *Gesch. der Residenzstadt H.* (1880), 20 ff.